



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für Ausländerrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

M3-21002/1#64

Berlin, 19. Januar 2021

Seite 1 von 2

Betreff: Aufenthaltsrecht

hier: Besonderheiten bei der Prüfung von Heiratsurkunden aus GRC

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Informationen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Beachtung.

Eheschließungen im GRC Rechtsbereich

Anliegend zu diesem Schreiben übersende ich zu Ihrer Kenntnisnahme und zur Unterrichtung der Ausländerbehörden ein Schreiben des griechischen Innenministeriums vom 11.06.2019 nebst Arbeitsübersetzung, das uns vom Auswärtigen Amt übersandt wurde. Darin wird mitgeteilt, dass die in den Kirchen „**Agios Dimitrios**“ und „**Agios Fanourios**“ vorgenommenen Eheschließungen für den griechischen Rechtsbereich nicht wirksam sind. Das Schreiben erging als Antwort auf eine Anfrage der Deutschen Botschaft Athen.

Im Jahr 2018 traten mehrere Ausländerbehörden mit einer Bitte um Überprüfung griechischer Heiratsurkunden an die Deutsche Botschaft Athen heran. Konkret ging es um Eheschließungen meist indischer oder pakistanischer Staatsangehöriger mit meist griechischen, aber auch anderen EU-Staatsangehörigen, die in den beiden Kirchen von den beiden genannten Priestern geschlossen und dann vom Standesamt Aigaleo in das staatliche Eheregister nachbeurkundet worden waren. Seit September 2019 hatte die Botschaft keine Anfragen mehr von Ausländerbehörden erhalten.

Seite 2 von 2

Ende 2020 ist erneut eine Anfrage einer Ausländerbehörde bei der Botschaft eingegangen, die eine am 03.05.2019 ausgestellte Heiratsurkunde betrifft (Eheschließung am 02.05.2019). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere staatliche Heiratsurkunden, die aufgrund der vorstehend beschriebenen Eheschließungen ausgestellt wurden, bei der Beantragung von Aufenthaltstiteln vorgelegt werden. Die bisher bekannt gewordenen Fälle betrafen Freizügigkeitssachverhalte.

Sofern vergleichbare Fälle auftreten sollten, können Amtshilfeersuchen zur Überprüfung dieser Urkunden an die deutsche Botschaft Athen (rk-10@athe.auswaertiges-amt.de) gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

elektr. gez.

Dr. Hornung